

Eine allgemeine Impfpflicht ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar. Zugunsten der Allgemeinheit erlaubt das Grundgesetz durchaus auch erhebliche Beschränkungen der körperlichen Unversehrtheit und anderer Verfassungsgüter. Schon die Möglichkeit allgemeiner Dienstpflichten wie Wehr- oder Zivildienst belegt dies. Es kommt auf gute Gründe und auf Verhältnismäßigkeit an.

Medizinische, epidemiologische und ökonomische Gründe gibt es viele. Die Freiheit der Einzelnen endet, wo Freiheit und Gesundheit anderer in Gefahr sind. Das ist nach gegenwärtiger Forschung der Fall, wenn wir die Impflücke nicht schließen. Impfung ist keine rein individuelle Entscheidung. Zudem darf Deutschland bei der Immunisierung keinen zu großen Abstand zu anderen Ländern zulassen: Das Virus kennt keine Grenzen.

Auch bei guten Gründen muss eine Impfpflicht verhältnismäßig sein. Sie muss geeignet sein, die Ziele zu erreichen. Und es darf keine milderen, gleich wirksamen Mittel geben. Auch Sanktionen bei Verletzung der Impfpflicht müssen verhältnismäßig sein. Deswegen wird es Impfwang mit Gewalt nicht geben.

Die Gerichte dürften zu diesen Fragen dem Gesetzgeber weiten Spielraum einräumen. Ausreichen sollte, dass freiwillige Impfangebote über einen längeren Zeitpunkt verfügbar waren und dass Ausnahmen von der Impfpflicht jedenfalls aus medizinischen Gründen bestehen. In der Pandemie sind die Gerichte insgesamt sehr zurückhaltend gewesen und wollten der Politik die Entscheidungen offenbar nicht abnehmen. So auch zuletzt das Bundesverfassungsgericht zur Bundesnotbremse. Es betont, dass der Gesetzgeber in der Pandemie nicht alles und jedes ausprobiert und zweifelsfreie empirische Nachweise der Wirkung oder Wirksamkeit haben muss, um tätig zu werden. Es bestehen Spielräume für die Prognose bei unsicherer Lage; insbesondere dem demokratisch legitimierten Parlament kommt es zu, die schwierigen Abwägungen zu treffen.

Vereinzelt wird irritierend heftige Kritik am Bundesverfassungsgericht geäußert. Vom Umbau des Rechtsstaats, von „feige“, „fahrlässig“, „unklug“, „gefährlich“ ist die Rede. Das ist falsch, weil das Gericht sich die Begründungen sehr genau anschaut. Es gibt weiter eine gerichtliche Kontrolle, die neben dem Übermaßverbot aber auch dem Untermaßverbot und den Schutzpflichten des Staates für seine Bürger verpflichtet ist – womöglich sind Impfpflichten ja rechtlich nicht nur gestattet, sondern immer mehr auch geboten.

Die besagte Art von Kritik ist es, die in der Pandemie unklug und gefährlich ist. Staatsrechtslehre und Medien haben für

# Die Freiheit aller

Eine große Mehrheit der Bevölkerung befürwortet eine Impfpflicht – und die Gerichte lassen dem Gesetzgeber viel Spielraum. Er sollte ihn nutzen

VON FRANZ MAYER

die Akzeptanz von Urteilen eine Verantwortung. Kritik gehört klar dazu, aber überzogen polemisch mitten in der Pandemie das Gericht zu attackieren, das ausdrücklich eine Orientierung geben wollte, beschädigt den Zusammenhalt in der Pandemiebekämpfung – gewollt oder nicht.

Was steckt dahinter? Demokratie und Rechtsstaat stehen in einem Spannungsverhältnis, man kann das eine oder das andere betonen. Ich finde die Selbstbeschränkung des Gerichts zugunsten der demokratisch besser legitimierten Politiker – nicht irgendwelcher Räte und Gremien – richtig. Was wäre die Alternative? Im Kern ist der Einwand: Die Fachleute wissen auch nicht genau, die Politik entscheidet darauf einfach irgendwas – dann doch

den das Virus freilich nicht beeindrucken. Bei denen, die dann auch noch den Virus-Stauffenberg in sich entdecken, droht, dass es immer weniger um Argumente geht und immer mehr um Identität. Pandemie-*résistance* als verbindende Haltung. Wer sich immer mehr in der Widerstandshaltung als Selbstzweck einrichtet, wird immer weniger von Argumenten oder realen Entwicklungen erreicht.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich der Einwand, die Impfpflicht spalte die Gesellschaft. Zunächst ist hier vor einer „falschen Balance“ der Befürworter und Gegner zu warnen: Es ist bereits jetzt deutlich, dass die Befürworter einer Impfpflicht die übergroße Mehrheit ausmachen. Demokratie ist aber Mehrheits Herrschaft – und das meint nicht die gefühlte Mehrheit der Boulevardpresse. Dass sich Mehrheits- und Minderheitsmeinungen gegenüberstehen, kommt regelmäßig vor. Spaltung droht erst, wenn die Minderheit die grundgesetzkonforme, demokratische, parlamentarische Mehrheitsentscheidung als fundamentale Spielregel nicht mehr hinnimmt. Wo sich Corona- und Impfskepsis zu einer identitären Abwehrhaltung entwickelt haben, steht häufig auch die Akzeptanz dieser Regel infrage. Dann aber wäre die Rücksichtnahme auf das Spaltungsargument die Duldung einer Tyrannei der radikalisierten Minderheit.

Für diejenigen, welche die demokratischen Spielregeln anerkennen, auch wenn sie in der Impffrage anderer Auffassung bleiben, kann die Impfpflicht hingegen auch eine Entlastung bedeuten. Es wird ja immer noch eine individuelle Entscheidung bleiben, ob man zur Impfung geht oder lieber Sanktionen hinnimmt. Zu hoffen ist, dass doch ausreichend viele, wenn schon nicht wegen der noch weitaus mehr unter die Leute zu bringenden Sachargumente, dann aber doch aus staatsbürgerlicher Verantwortung und Respekt vor der demokratischen Mehrheitsregel die Impfung auf sich nehmen. Am Ende zählt jede zusätzliche Impfung.

Franz Mayer ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld.

## Überzogen polemisch Gerichte zu attackieren, das beschädigt den Zusammenhalt

besser das Recht mit seinen objektiven Maßstäben. Es entscheidet aber nicht abstrakt „das Recht“ – sondern es tun Juristen. Warum sollten ausgerechnet Juristen zu besseren Ergebnissen bei unsicherer und unübersichtlicher Erkenntnisgrundlage kommen? Gesicherte Erkenntnisse über den weiteren Verlauf der Pandemie hat niemand. Spielraum für mehr demokratisch verantwortete Mehrheitsentscheidungen bedeutet auch: Wir Juristen verlieren Deutungshoheit. Und das scheint manche unglaublich aufzuregen. Trotzreaktionen, nicht selten mit einem befremdlichen heroischen Gestus – man würde wohl am liebsten dem Virus wie der Marlboro-Mann entgegenreiten –, wer-